

S2.02.03 Einzelne Steuerfälle und Steuerpflichtige 1508-2015

Potentielle Steuerausfälle durch die Reform der Unternehmensbesteuerung (USR III)

Beantwortung Interpellation

Manuel Peer (SP), Mitglied des Gemeinderates, hat am 7. Mai 2015 folgende Interpellation eingereicht:

"Zurzeit wird auf Bundesebene die Reform der Unternehmensbesteuerung (USR III) diskutiert. Nachdem die Finanzvorsteherin der Nachbarstadt eindringlich vor diesem Vorhaben warnt, erscheint es nötig, auch die Konsequenzen für Dietikon zu kennen.

Ich ersuche den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Mit welchen Steuerrechtsänderungen bzw. -reformen sind die Unternehmen seit der Jahrtausendwende bereits entlastet worden?*
- 2. Welche finanziellen Einbussen musste deshalb der Dietiker Finanzhaushalt pro Jahr im Durchschnitt hinnehmen?*
- 3. Mit welchen Steuerrechtsänderungen sind gleichzeitig die privaten Haushalte entlastet worden?*
- 4. Wie hoch werden die möglichen Steuerausfälle im Hinblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform III sowie der vorgeschlagenen innerkantonalen Verlustrechnung geschätzt?*
- 5. Um wie viele Steuerprozent müsste der Gemeindesteuerfuss angepasst werden, um die Steuerausfälle zu kompensieren?"*

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation von Manuel Peer (SP) wie folgt:

Allgemeines:

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 3 beschränken sich auf die Steuerrechtsänderungen der letzten 10 Jahre und deren Auswirkungen und nicht wie vom Interpellanten gewünscht, auf jene seit der Jahrtausendwende, da insbesondere die Datenaufbereitung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.

Zu Frage 1:

Die Unternehmen sind in den letzten 10 Jahren durch die folgenden Steuerrechtsänderungen entlastet worden:

<i>Jahr</i>	<i>Steuerrechtsänderung</i>
2005	Festsetzung der Gewinnsteuer auf 8 % des Reingewinns und Reduktion der Kapitalsteuer von 1.5 auf 0.75 Promille.
2008	USR II: Einführung des Teilsatzverfahrens für die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen. Hiervon profitieren auch Privatpersonen, welche mit mind. 10 % an einer Gesellschaft mit Dividendenausschüttungen beteiligt sind.
2011	USR II: Kapitaleinlageprinzip; steuerfreie Ausschüttung von Dividenden in Form von Kapitalrückzahlungen. Davon profitieren auch sämtliche Privatpersonen, welche anstelle von ordentlichen Dividenden Kapitalrückzahlungen erhalten.

Sitzung vom 2. November 2015

Zu Frage 2:

Festsetzung Gewinnsteuer und Reduktion Kapitalsteuer

Bis am 31. Dezember 2004 betrug der Gewinnsteuersatz zwischen 4 % und 10 %. Unternehmen, welche gegenüber dem Gewinn ein geringes Eigenkapital auswiesen, wurden mit dem höchsten Satz von 10 % besteuert, da sie auch eine hohe Rendite erwirtschaftet hatten. Im Gegensatz wurden Unternehmen, welche eine gute Kapitalbasis hatten, mit dem niedrigen Steuersatz besteuert. Mit dem neuen Gewinnsteuersatz wurde auch der Kapitalsteuersatz von 1.5 Promille auf 0.75 Promille gesenkt. Sinnvollerweise müssen diese beiden Veränderungen gemeinsam betrachtet werden. Im Jahr 2005 weist Dietikon gegenüber dem Vorjahr Mindereinnahmen von rund 2.5 Mio. Franken auf der Basis der einfachen Staatssteuer 100 % auf.

Unternehmenssteuerreform II; Einführung Teilsatzverfahren

Die schrittweise Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II in den Jahren 2008 und 2011 führte sowohl zur Steuerentlastung der Unternehmen, als auch sämtlicher Privatpersonen, welche an Unternehmen beteiligt sind. Mit der Reform wurden auf Bundesebene die ausbezahlten Dividenden nur noch zu 50 % (bei Zugehörigkeit im Geschäftsvermögen) bzw. 60 % (bei Zugehörigkeit im Privatvermögen) besteuert. Diese Regelung gilt allerdings nur für Personen, welche mit mind. 10 % am Stammkapital des Unternehmens beteiligt sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer Besteuerung zum vollen Satz gleich hohe Dividenden ausgeschüttet worden wären, weil die Unternehmen ihr Ausschüttungsverhalten allenfalls konservativer gestaltet hätten. Aus diesem Bereich können folglich keine Mindereinnahmen eruiert werden.

Unternehmenssteuerreform II; Einführung Kapitaleinlageprinzip

Auf den 1. Januar 2011 wurde das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Einlagen, Aufgelder (Agiros) und Zuschüsse, welche nach dem 31. Dezember 1996 von Beteiligungsinhabern geleistet worden sind, können seither verrechnungs- und einkommenssteuerfrei zurückgezahlt werden. Da diese Rückzahlungen nicht mehr deklariert werden müssen, gibt es keinerlei auswertbare Daten, die eine Aussage zu den finanziellen Einbussen möglich machen.

Zu Frage 3:

Die privaten Haushalte sind durch die folgenden Steuerrechtsänderungen entlastet worden:

<i>Jahr</i>	<i>Steuerrechtsänderung</i>
2005	Abschaffung der Handänderungssteuer. Die Erwerber und Veräusserer von Liegenschaften wurden damit bedeutend entlastet. Je nach Besitzesdauer beträgt die Entlastung 1 % - 1.5 % des Verkaufspreises der Liegenschaft.
2005	Einführung des neuen Abzuges "Behinderungsbedingte Kosten". Im Gegensatz zu den Krankheitskosten entfällt hier der Selbstbehalt von 5 %.
2008	USR II: Einführung des Teilsatzverfahrens für die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen. Hiervon profitieren auch Privatpersonen, welche mit mind. 10 % an einer Gesellschaft mit Dividendenausschüttungen beteiligt sind.
2010	Abschaffung der Pauschalbesteuerung. In Dietikon sind keine pauschalbesteuerten Personen wohnhaft.
2010	Abschaffung der Dumont-Praxis. Mit dieser Praxisänderung profitierten Erwerber von Liegenschaften, bei welchen in den ersten fünf Besitzjahren Liegenschaftsunterhaltskosten angefallen sind.
2011	Einführung der neuen Abzüge bei der direkten Bundessteuer: Abzug für Ehegatten, Fremdbetreuungskosten und Elterntarif. Damit wurden insbesondere verheiratete Personen und Familien entlastet.
2011	USR II: Kapitaleinlageprinzip; steuerfreie Ausschüttung von Dividenden in Form von Kapitalrückzahlungen. Davon profitieren auch sämtliche Privatpersonen, welche anstelle von ordentlichen Dividenden Kapitalrückzahlungen erhalten.

Des Weiteren wurden in den letzten zehn Jahren diverse Pauschalen und Abzüge für die natürlichen Personen kontinuierlich erhöht. Diese sind in einer separaten Aufstellung (Anhang) aufgeführt.

Sitzung vom 2. November 2015

Zu Frage 4:

Der Schweizerische Städteverband hat im August 2013 aufgrund von Modellrechnungen gezeigt, dass eine Senkung der Gewinnsteuersätze auf insgesamt 15 % bei den Städten und Gemeinden Steuerausfälle von 5 - 18 % des Gesamtsteuerertrags zur Folge hätte. Die Steuereinnahmen von juristischen Personen würden in diesem Szenario mehr oder weniger halbiert. Je grösser der Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuer am Gesamtsteueraufkommen der Stadt ist, desto stärker wirken sich die Steuerausfälle aus.

Nachfolgend wird die Modellrechnung des Schweizerischen Städteverbandes mit den Steuerdaten für 2013 und 2014 der Stadt Dietikon dargestellt:

<i>Einfache Staatssteuer</i>	2013	%	2014	%
Natürliche Personen	33'497'929	72.16	34'476'654	74.18
Juristische Personen	12'923'427	27.84	12'001'164	25.82
Total Steuereinnahmen	46'421'356	100.00	46'477'818	100.00
<i>Steuerausfall gemäss Modellrechnung:</i>				
	2013	%	2014	%
Natürliche Personen	33'497'929	83.83	34'476'654	85.18
Juristische Personen (50 % weniger)	6'461'714	16.17	6'000'582	14.82
Total Steuereinnahmen	39'959'643	100.00	40'477'236	100.00
<i>Total Steuerausfall</i>	<i>6'461'714</i>	<i>13.92</i>	<i>6'000'582</i>	<i>12.91</i>

Zu Frage 5:

Von der einfachen Staatssteuer der Steuerperiode 2014 ausgehend, müsste der Steuerfuss um 13 % erhöht werden, um die mutmasslichen Steuerausfälle kompensieren zu können.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Manuel Peer (SP) betreffend Reform der Unternehmensbesteuerung (USR III) wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ✓ - Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiterin Finanzabteilung;
- Finanzvorstand.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am: - 6. Nov. 2015
ar